- § 11 Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der fürstlichen Regierung abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe vor einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.
 - II. Eheschließungen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgemeinschaft angehören
- Art. 2 Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze inbezug auf Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, von der fürstlichen Regierung vorzunehmen. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen finden die Bestimmungen, wie bei der Notzivilehe sinngemäß Anwendung.
- Art. 3 Hinsichtlich der Trennbarkeit dieser Ehen sind die in § 1 erwähnten Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

III. Matrikenführung über diese Ehen

- Art. 4 Die Matrikenführung über diese Ehen einschließlich der Geburts- und Todesfälle und Ehetrennungen obliegt den Seelsorgern des Wohnortes. Die nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur Anzeige der registerpflichtigen Vorkommnisse Verpflichteten haben diese Anzeige der fürstlichen Regierung zu erstatten, welche sie von Amtswegen dem zuständigen Seelsorger mitteilt.
- Art. 5 Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und die Durchführung obliegt der fürstlichen Regierung.

Aktenzeichen: LRA Reg. Aktenbündel 246 Nr. 72.

Bemerkungen: Dieser Entwurf, der unter der Regierung von Dr. Josef Hoop ausgearbeitet wurde, diente dem erweiterten Entwurfe von 1948 (100) als Vorlage.

1944 Februar 28.

94

Gesetz betreffend den Denkmalschutz (Auszug)

- Art. 1 Alle für die Geschichte oder die Kultur des Landes bedeutenden Objekte der Baukunst, der freien Kunst und des Handwerkes sowie Urkunden (im Nachstehenden kurz Denkmäler genannt) werden hiedurch unter gesetzlichen Schutz gestellt.
- Art. 4 1. Die Regierung ist im Einvernehmen mit der Denkmalschutzkommission berechtigt, sämtliche Denkmäler aufnehmen und verzeichnen zu lassen.